

Nr. 919.

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

H e i n r i c h - Berlin,

B a u r - Berlin,

B o h m - Schuch, M.d.R.-Berlin,

F r o h b ö s e - Hamburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden
gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Das letzte Fort “

der Firma Nero - Film A.G. in Berlin durch die Filmprüfstelle
Berlin erschienen der Antragsteller und Dr. F r i e d -
m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Erschienenen äusserten sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
19. November 1928- Nr. 20874 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung
im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor
Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

In Akt IV nach Titel 5 : Leutnant Brant lieb-
kost die Wäsche der Gefangenen.

Länge : 6,30 m

in

in Akt V nach Titel 12 : die Soldaten würfeln um den Besitz der Gefangenen, von dem Augenblick an, wo der eine Soldat den Würfelbecher auf den Tisch stellt, bis zum Schluss, einschliesslich der Titel 13 : „ Zwei Wurf ! “ und 14 „ Runter mit dem Fetzen, Du Hünd, sonst mogelst Du ! “

Länge : 30,75 m.

- III. Die Entscheidung der Oberprüfstelle vom 3. November 1928 - Nr. 870 - und die Entscheidung der Filmprüfstelle vom 26. Oktober 1928 - Nr. 20560 - treten ausser Kraft.
- IV. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Der Bildstreifen hat der Prüfstelle am 26. Oktober und 19. November 1928 - Nr. 20560 und 20874 - und der Oberprüfstelle am 3. November 1928 - Nr. 870 - bereits vorgelegen. In der Vorentscheidung der Oberprüfstelle sind die im Urteilstenor bezeichneten Bildfolgen verboten worden.

Die Antragstellerin hat die von der Oberprüfstelle verbotenen Bildfolgen dem Bildstreifen wieder eingefügt und ihn auf Grund von § 7 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 der Prüfstelle erneut vorgelegt. Sie gibt an, die verbotene Bildfolge im IV. Akt wesentlich gekürzt und im V. Akt die Titel 12 und 13 entfernt zu haben. Die angeführten Titel fehlen; die Länge des Ausschnitts im IV. Akt hat 7,60 m betragen und ist jetzt 6,30 m, die Länge der verbotenen Bild-

folge

folge im V. Akt beträgt gegenwärtig wieder 30,75 m.

Die Prüfstelle hat gleichwohl die von der Oberprüfstelle verbotenen Bildfolgen zugelassen und ihrerseits die im Vorderurteil beschriebene Bildfolge im I. Akt verboten. Gegen diese Entscheidung hat der Vorsitzende gemäss § 12 Abs. 2 a. a. O. Beschwerde erhoben, soweit sie die Zulassung der von der Oberprüfstelle verbotenen Teile betrifft.

II. Die Oberprüfstelle ist der Beschwerde gefolgt.

Wenn dem Sachwalter des Antragstellers auch zuzugeben ist, dass die Art, wie sich die Sinnlichkeit des im „letzten Fort“ eingeschlossenen Offiziers bei der Entdeckung der Wäsche seiner Gefangenen kundgibt, sich wohltuend von der brutalen Gier der beiden Soldaten unterscheidet, die um den Besitz der einzigen Frau im Fort kämpfen und sie schliesslich auswürfeln, so hat sich die Oberprüfstelle gleichwohl nicht entschliessen können, die von ihr verbotene Bildfolge im IV. Akt zuzulassen, weil darin ein Grad von Sinnlichkeit zum Ausdruck gelangt, der durch die Situation zwar begründet, durch die Darstellung aber geeignet erscheint, Lüsternheit zu erregen und damit entsittlichend zu wirken.

Dass das Auswürfeln einer Frau den Verbotstatbestand der entsittlichenden Wirkung erfüllt, hat die Oberprüfstelle wiederholt ausgesprochen (Urteile vom 4. Februar und vom 3. November 1928 - Nr. 132 und 870). Diese Wirkung wird, wie die Oberprüfstelle bereits am 3. November 1928 festgestellt hat, dadurch verstärkt, dass die überaus realistische Art, in der vorliegend das Problem der sexuellen Not der im Fort eingeschlossenen behandelt wird, in Verbindung mit der brutalen

talen Gier der Männer, ^{die} in dem Vergewaltigungsversuch, dem Auswürfeln der Frau und dem Betasten ihrer Wäsche ihren eindeutigen Ausdruck findet. Hieran wird durch den Fortfall der beiden von dem Antragsteller beseitigten Zwischentitel nichts geändert, weil damit die Tatsache, dass der Besitz einer Frau ausgespielt wird, in keiner Weise beeinträchtigt wird. Es behält daher auch bei diesem Verbot der Oberprüfstelle sein Bewenden.

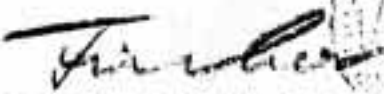
Der von dem Vorsitzenden erhobenen Amtsbeschwerde ist daher in vollem Umfang entsprochen worden.

III. Das von der Prüfstelle verfügte Teilverbot im ersten Akt ist zwar nicht Gegenstand der Amtsbeschwerde, unterliegt jedoch auch ohne dass der Antragsteller von dem Rechtsmittel der Anschlussbeschwerde Gebrauch gemacht hat, der Nachprüfung durch die Oberprüfstelle (Urteil der Oberprüfstelle vom 9. November 1927 - Nr. 1001 -) Es ist aufgehoben worden, weil von der Bildfolge, die sich als Eifersuchtstat darstellt im Rahmen der Gesamthandlung dieses Bildstreifens mangels suggestiver Einwirkung und bei der Kürze der Scene eine verrohende Wirkung nicht zu erwarten steht.

Damit rechtfertigt sich die Aufhebung der Vorentscheidung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

beglaubigt:


Regierungsinspektor.



